

SO_GERICHTE SCBES.2024.89 vom 18. November 2024

SO Obergericht, 2024-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2024.89

FR: SO_GERICHTE SCBES.2024.89 du 18 novembre 2024

IT: SO_GERICHTE SCBES.2024.89 del 18 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

B.____ (im Folgenden die Gläubigerin) führt beim Betreibungsamt Olten-Gösgen die Betreuung Nr. [...] gegen A.____ (im Folgenden der Schuldner). Im Zahlungsbefehl werden als Forderungsgrund Alimentenzahlungen für die Monate März und April 2024 von je CHF 4■000.00 sowie Kinderzulagen für diese beiden Monate von total CHF 1■800.00 genannt. Der Schuldner erhob gegen die gesamte Forderung Rechtsvorschlag. Am 7. Oktober 2024 stellte er beim Betreibungsamt ein Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreuung gemäss Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG. Dieses wurde mit Verfügung vom 18. November 2024 gutgeheissen. Am 20. November 2024 teilte das Betreibungsamt dem Schuldner mit, dass es seinem Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreuung an Dritte nicht mehr länger stattgeben könne. Zur Begründung führte es an, die Gläubigerin habe am 19. November 2024 den Nachweis erbracht, dass die Forderung oder ein Teil vom Schuldner davon bezahlt worden sei.

E. 2

Es sei das Betreibungsamt Olten-Gösgen anzuweisen, die Betreuung Nr. [...] an Dritte nicht mehr bekannt zu geben.

E. 3

Das Betreibungsamt schloss in seiner Vernehmlassung vom 9. Dezember 2024 auf Abweisung der Beschwerde.

E. 4

Der Beschwerdeführer nahm am 19. Dezember 2024 Stellung zur Vernehmlassung des Betreibungsamtes und hielt an den von ihm gestellten Anträgen fest.

E. 5

Die Gläubigerin, der Gelegenheit zur Stellungnahme zu den eingegangenen Eingaben geboten wurde, verzichtete am 10. Januar 2025 auf eine Stellungnahme. Trotzdem erklärte sie, sie habe die Betreuung eingeleitet, weil die in Betreuung gesetzten Forderungen im Zeitpunkt der Betreuung nicht bezahlt gewesen seien.

E. 6

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass der Schuldner die Bekanntgabe der Betreuung an Dritte mit einem Gesuch nach Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG nicht verhindern kann, wenn er die Forderung bezahlt hat, nachdem diese in Betreuung gesetzt wurde (BGE 147 III 486). Vorliegend ist umstritten, ob der Beschwerdeführer die in Betreuung gesetzte Forderung bezahlt hat bzw. ob das Betreibungsamt zu Recht zu diesem Schluss gekommen ist.

E. 7

Die Anzeige an den Gläubiger eines Gesuchs um Nichtbekanntgabe einer Betreuung mit Fristansetzung zur Abgabe einer Erklärung (Formular 44c) fordert den Gläubiger auf, mitzuteilen, ob der Schuldner die Forderung vollständig bezahlt hat. Einer solchen Mitteilung ist allenfalls ein Zahlungsnachweis beizulegen. Im Fall, welcher dem Urteil 5A_245/2024 vom 29. August 2024 zugrunde lag, hat die beschwerdeführende Schuldnerin geltend gemacht, sie habe die Schuld vor der Zustellung des Zahlungsbefehls bezahlt. Dazu hat das Bundesgericht ausgeführt, das Betreibungsamt könne und müsse sich bei der Beurteilung des Gesuchs nach Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG auf die Prüfung des Zahlungsbelegs der Beschwerdeführerin beschränken (E. 4.5.3.). Die Frage der Bezahlung der Forderung könne im Rahmen eines Gesuchs um Nichtbekanntgabe der Betreuung an Dritte nach Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG nur auf einfachen formalen Kriterien beruhen (E. 4.5.1). Dem Betreibungsamt (und damit der Aufsichtsbehörde) sei es allgemein verwehrt, die Begründetheit der in Betreuung gesetzten Forderung zu beurteilen (E. 3.3). Nichts anderes kann gelten, wenn es der Gläubiger ist, der die Zahlung der in Betreuung gesetzten Forderung erklärt. Auch hier kann und muss sich das Betreibungsamt bei seiner Entscheidung auf einfach überprüfbare objektive Kriterien beschränken. Wird die Forderung direkt beim Gläubiger beglichen und macht der Gläubiger dem Amt eine entsprechende Mitteilung oder legt er dem Amt einen Nachweis der Zahlung vor, so ist die Betreuung nach der Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 5 (neuer Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG) als «bezahlt» wieder einsehbar zu machen. Die Weisung hält weiter fest, allfällige Streitigkeiten seien auf dem Beschwerdeweg zu regeln. Wie nachfolgend aufgezeigt werden wird, gelingt es dem Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde und der vorgelegten Teileheschutzvereinbarung den durch die Gläubigerin mit ihrer Erklärung und dem von ihr eingereichten Kontoauszug geschaffenen Anschein zu entkräften. Damit erübrigen sich Erwägungen darüber, ob das Betreibungsamt den Kontoauszug falsch interpretiert hat und ob es die Erklärung der Gläubigerin und den Kontoauszug dem Schuldner zur Wahrung seines rechtlichen Gehörs zur Stellungnahme hätte unterbreiten müssen.

E. 8

Mit seiner Beschwerde legt der Beschwerdeführer die von ihm am 17. April 2024 mit der Gläubigerin abgeschlossene Teileheschutzvereinbarung vor (Beilage 4). Wie der Beschwerdeführer zutreffend festhält, äussert sich das Betreibungsamt nicht zu dieser Teileheschutzvereinbarung. Der von der Gläubigerin vorgelegte Kontoauszug (Beilage 2) entspricht den vom Beschwerdeführer in der Teileheschutzvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen. Die vereinbarten monatlichen Unterhaltsbeiträge von CHF 4'000.00 sind nach dieser «fortan» zu leisten, d.h. ab Abschluss der Vereinbarung, nicht etwa für frühere Monate. Auch wenn keine materielle Prüfung vorgenommen werden darf, drängt sich doch die Erkenntnis auf, dass der Beschwerdeführer für die in Betreuung gesetzten Monate März und April 2024 keine Unterhaltsbeiträge schuldet. Eine (Nach-)Zahlung dieser beiden Monate, die ja CHF 8'000.00 betragen müsste, ist im Kontoauszug nicht ersichtlich. Der Kontoauszug enthält auch keinen Hinweis darauf, dass die betriebenen Kinderzulagen von CHF 1'800.00 bezahlt worden wären. Vielmehr entspricht die Zahlung von CHF 34'000.00 vom 30. April 2024, welche die vereinbarte Zahlung an das Güterrecht von CHF 30'000.00 mitumfasst, dem in der Teileheschutzvereinbarung Vereinbarten. Weiter ist aus dem Kontoauszug ersichtlich, dass der Beschwerdeführer die für die folgenden Monate geschuldeten Unterhaltsbeiträge jeweils bezahlt hat. Der Beschwerdeführer hat somit glaubhaft gemacht, dass die in Betreuung gesetzten Forderungen nicht geschuldet

waren und auch nicht bezahlt worden sind. Die gegenteilige Behauptung der Gläubigerin entspricht kaum der Wahrheit. Mit der Erklärung, eine Forderung, die gar nicht besteht, sei bezahlt worden, vergibt sich ein Gläubiger nichts. Die Betreibung wie auch die entsprechende Erklärung erscheinen schikanös. Darauf weist auch der Umstand hin, dass die Gläubigerin dem Betreibungsamt zuerst eine Klagebewilligung in einer anderen Betreibung vorgelegt hat (Beilage 2 des Betreibungsamtes).

E. 9

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die Verfügung des Betreibungsamtes betreffend die Wiederbekanntgabe der Betreibung an Dritte aufzuheben. Dementsprechend ist das Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreibung an Dritte gutzuheissen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung des Betreibungsamtes Olten-Gösgen vom 20. November 2024 betreffend Wiederbekanntgabe der Betreibung an Dritte wird aufgehoben.

2. Das Gesuch von A. ___ um Nichtbekanntgabe der Betreibung Nr. [...] des Betreibungsamtes Olten-Gösgen an Dritte wird gutgeheissen.

3. Es werden keine Kosten erhoben.

4. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Hunkeler

Schaller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.